

Protokoll des Gemeinderates Lommiswil

9. Sitzung vom Donnerstag, 21. Mai 2026, 19:00 bis 23:04 Uhr, Gemeindeverwaltung (grosses Sitzungszimmer)

Vorsitz	Hunziker Kilian, Gemeindepräsident
Anwesende Mitglieder	Affolter Urs Paul, Gemeinderat Flury Adrian, Gemeinderat Koch Franz Wilhelm, Gemeinderat Staubli Rolf, Gemeinderat Stuber Heinz, Gemeinderat
Entschuldigt	Weibel Christoph, Gemeinderat Hergic Miralem, Ersatzgemeinderat Orlando Nino, Ersatzgemeinderat
Protokoll	Begert Cornelia, Gemeindeverwalterin
Zuhörer	Leuenberger Elisabeth Lewis Simone

Traktandenliste

- 1 Protokollgenehmigung**
Protokollgenehmigung letzte Sitzung
Genehmigung
- 2 Schulraum Lommiswil**
Ersatz Pavillon
weiteres Vorgehen
- 3 2026 Nachtragskredit**
Aufhebung und Änderung vom Nachtragskredit
Beschluss
- 4 2026 Nachtragskredit**
Nachtragskredite
Beschluss
- 5 2025 Rechnung**
Präsentation
Verabschiedung z.H. GV

- 6 **2026 Budget**
Arbeitsvergabe Brunnensanierung Schulhaus I
Beschluss
- 7 **Netzanschlussvertrag mit BKW**
Freigabe Netzanschlussvertrag mit BKW
Beschluss
- 8 **Teilrevision Gebührenreglement**
Teilrevision Gebührenreglement
Verabschiedung z.H. GV
- 9 **Totalrevision der DGO**
Totalüberarbeitung DGO
Verabschiedung z.H. GV
- 10 **Motion vom Familienverein Lommiswil**
Motion "Zukunftssicherung und gemeindeseitige Unterstützung des
Spielplatzes Maulwurf"
Erheblichkeitserklärung
- 11 **Mitteilungen Gemeinderat**
Verschiedenes
Information

Cornelia Begert teilt mit, dass Franz Koch und Rolf Staubli sich um einige Minuten verspäten werden.

Traktandenliste

Erwägungen

Zur Traktandenliste erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Traktandenliste wird nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium stillschweigend genehmigt.

Verhandlungen

012.0.020 Protokolle

1

Protokollgenehmigung

Protokollgenehmigung letzte Sitzung

Das Protokoll der 8. Sitzung vom Donnerstag, 13. Mai 2026 wird einstimmig genehmigt und verdankt.

217.0.030 Unterhalt, Sanierungen

2

Schulraum Lommiswil

Ersatz Pavillon

Vorhandene Unterlagen

- 3 Varianten Ersatz Schulpavillon

Ausgangslage

Erste Besprechung mit den Architekten am Mittwoch, 20. Mai 2026, dabei wird auch der aktuelle Stand in Bezug auf die Kosten aufgezeigt. Die Unterlagen werden am Donnerstagvormittag in der Behördenlösung hochgeladen.

Antrag

Der Gemeinderat soll das weitere Vorgehen beschliessen.

Eintreten

Eintreten wird nach Rückfrage des Gemeindepräsidenten stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kommentar aus der Behördenlösung von **Kilian Hunziker** vor der Gemeinderatssitzung: Eine Projektbesprechung zwischen dem Architekturbüro und Vertretern aus dem Gemeinderat hat am 20. Mai 2026 stattgefunden. Zusätzlich zu den Planunterlagen gemäss Anhang an die Einladung ist eine Kostenschätzung mit 15% Unsicherheit präsentiert worden, die nach Aussage des Architekten alle Kosten inklusive Gebühren enthält ausser den Aufwänden für den provisorischen Schulbetrieb während der Bauphase. Zum aktuellen Planungsstand wären bei allen drei Varianten von ungefähr gleichen Kosten auszugehen. Die Zusammenstellung ergibt Vollkosten von CHF 1'750'000.00 (CHF 2'0125'500.00 inkl. +15% Unsicherheit). Technische Grundlage für alle Varianten: Massive Bauweise in Beton für Boden / Wände, offene Dachstruktur mit sichtbaren Balken, 20cm Isolation von Wand und Dachbereichen, jeweils mindestens ein Zimmer mit Faltwand unterteilbar zu Gruppenräumen, zentraler Nassbereich für Toiletten und Waschbecken in allen Zimmern, Bodenheizung mit Anschluss an die bestehende Fernwärme.

Aus dem Gespräch über die Vor- und Nachteile der präsentierten Varianten hat sich ergeben, dass eine grundsätzliche Anordnung analog Variante 2 mit allen Zimmern in einem Rechteck, Zimmergrössen zwischen 72 und 80m², Nasszellen an Aussenwänden mit offenbaren Fenstern und gegenüber den ersten Entwürfen grösserem Nebenraum für die Hauswartdienste ergeben.

Haupt Herausforderung an die Architektur wird werden, das erwartete Budget, um rund noch 15% zu optimieren. Überarbeitete Entwürfe werden in der zweiten Hälfte Juni erwartet.

Franz Koch und Rolf Staubli betreten um 19.06 Uhr das Sitzungszimmer.

Kilian Hunziker zeigt die aktuellen Pläne und erläutert den aktuellen Stand.

Urs Paul Affolter möchte wissen, ob die Kosten von allen drei Varianten gleich hoch sein werden. Er hat den Eindruck aufgrund der Unterlagen, dass die Variante 1 und 3 teurer sein könnten.

Kilian Hunziker sagt, dass die Kostenschätzung auf der Variante 1 basiere, aber die mündliche Aussage des Architekten sei gewesen, dass alle drei Varianten in diesem Rahmen sein würden.

Heinz Stuber teilt mit, dass die Nutzfläche bei Variante 2 am grössten sei.

Franz Koch sagt, dass er noch Inputs zur Kostenoptimierung eingegeben habe, welche nun geprüft würden.

Kilian Hunziker ist der Meinung, dass die Varianten als Diskussionsbasis genügen würden, aber noch nicht für einen Entscheid.

Urs Paul Affolter sagt, dass so bald klar sei, welche Variante weiterverfolgt werde, die Anordnung mit den Lehrkräften angesehen werden sollte.

Kilian Hunziker bestätigt diese Aussage. Er fragt nach, wie die Meinung des Gremiums sei bezüglich des Weiterfahrens im Projekt.

Urs Paul Affolter ist der Meinung, dass die Beschattung noch genauer angesehen werden sollte. Aufgrund der grosszügigen Fensterfronten, meint er, dass es sehr heiss im Innern werden könnte.

Kilian Hunziker informiert, dass das Fensterkonzept noch genauer angesehen werden muss. Es würden vermutlich weniger und dafür grössere Fenster eingebaut, da dies für die Zimmereinteilung praktischer sei und zusätzlich ein Kostenpunkt darstelle.

Heinz Stuber ergänzt, dass eine sehr gute Dämmung eingerechnet worden sei.

Adrian Flury teilt mit, dass zusätzlich ein kleines Vordach vorgesehen sei.

Der Gemeinderat tauscht sich kurz aus.

Kilian Hunziker ist der Meinung, dass kein Beschluss nötig sei. Es müssten nun die überarbeiteten Pläne, welche Ende Juni 2026 vorliegen sollten abgewartet werden.

Der Gemeinderat ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

930.1.040 Nachtragskredite

3

2026 Nachtragskredit

Aufhebung und Änderung vom Nachtragskredit

Ausgangslage

Am 12. März 2026 hat der Gemeinderat im Traktandum Nr. 4 einen ungebundenen, wiederkehrenden und ordentlichen Nachtragskredit über CHF 16'000.00 (CHF 15'000.00 inkl. MWST + CHF 500.00 exkl. MWST / Konto: 2170.5040.04) zur Ausarbeitung eines Vorprojekts gemäss SIA-Phase 31 basierend auf der SIA 102 / 2020 Ordnung für Leistungen und Honorare der Architektinnen und Architekten gesprochen. Dieser Nachtragskredit muss aufgrund der Kreditkompetenz des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Budgetbetrag, welcher die Gemeindeversammlung fürs 2026 gesprochen hat, reicht jedoch für diese erste Phase aus, weshalb die Aufhebung kein Problem darstellen wird.

Des Weiteren gibt es eine neue Regelung betreffend Nachtragskredite (siehe unten «Rechtliches»), welche besagt, dass auch gebundene Ausgaben, bis die Finanzkompetenz des Gemeinderates aufgebraucht ist, als ungebundene Nachtragskredite gelten, weshalb die folgenden Nachtragskredite nun als ungebunden gelten:

Nachtragskredit der GR-Sitzung vom 12. März 2026, Traktandum Nr. 5

Der Gemeinderat beschliesst mit 4 Ja-Stimmen und einer Enthaltung die beiden ordentlichen, wiederkehrenden und gebundenen Nachtragskredite über total CHF 3'233.25 (Konto 1612.3144.02). Für die Überwachung und Auslösung der Behebung wird der Schützenverein

beauftragt.

Antrag

Der Gemeinderat soll den am 12. März 2026 gesprochenen ungebundenen, wiederkehrenden und ordentlichen Nachtragskredit über CHF 16'000.00 (Konto: 2170.5040.04) zur Ausarbeitung eines Vorprojekts gemäss SIA-Phase 31 basierend auf der SIA 102 / 2020 Ordnung für Leistungen und Honorare der Architektinnen und Architekten rückwirkend aufheben.

Des Weiteren sollen der folgende Nachtragskredit rückwirkend als ungebunden beschlossen werden.

Nachtragskredit der GR-Sitzung vom 12. März 2026, Traktandum Nr. 5

Ordentlichen, wiederkehrenden und gebundenen Nachtragkredit über total CHF 3'233.25 (Konto 1612.3144.02). Für die Überwachung und Auslösung der Behebung wird der Schützenverein beauftragt.

Rechtliches

11.11.3 «Gebundene» Nachtragskredite

Wenn die Mehrausgabe im Sinne von § 141 Abs. 1 GG gebunden ist (vgl. dazu Ziffer 11.3 «Gebundene Ausgaben») können solche Nachtragskredite vom Gemeinderat beschlossen werden, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung liegt. Sie sind der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen. Über diese Kredite ist anlässlich der Gemeindeversammlung nicht abzustimmen.

Es sind nur diejenigen Nachtragskredite als «gebundene» zu beschliessen und in der Nachtragskreditkontrolle entsprechend zu deklarieren, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschreiten. Liegt die Nachtragskreditkompetenz jedoch beim Gemeinderat oder einem Organ mit (noch) tieferer Finanzkompetenz, so sind solche Nachtragskredite als «ordentliche» zu beschliessen und entsprechend in der Nachtragskreditkontrolle zu deklarieren, selbst wenn ein «gebundener » Nachtragskredit gegeben wären. Damit soll sichergestellt werden, dass nur diejenigen «gebundenen» Nachtragskredite der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht werden, bei welchen der Gemeinderat aufgrund der Gebundenheit seine eigenen «ordentlichen» Nachtragskreditkompetenzen überschreiten und somit die Nachtragskreditkompetenzen der Gemeindeversammlung an sich reißen musste.

Eintreten

Eintreten wird nach Rückfrage des Gemeindepräsidenten stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kommentar aus der Behördenlösung von **Urs Paul Affolter** vor der Gemeinderatssitzung: Bitte noch textlich erwähnen, dass es sich hier um das Projekt Schulhauspavillon handelt.

Cornelia Begert erläutert den Antrag im Detail.

Es gibt keine weitere Wortmeldung.

Beschluss

Der Gemeinderat hebt einstimmig den am 12. März 2026 gesprochenen ungebundenen, wiederkehrenden und ordentlichen Nachtragskredit über CHF 16'000.00 (Konto: 2170.5040.04) zur Ausarbeitung eines Vorprojekts gemäss SIA-Phase 31 basierend auf der SIA 102 / 2020 Ordnung für Leistungen und Honorare der Architektinnen und Architekten rückwirkend auf.

Zeitgleich beschliesst der Gemeinderat, dass der am 12. März 2026 im Traktandum Nr. 5 gesprochene ordentliche, wiederkehrende Nachtragskredit über total CHF 3'233.25 (Konto 1612.3144.02), für die Überwachung und Auslösung der Behebung wird der Schützenverein beauftragt, rückwirkend als **ungebunden** gilt.

Protokollauszug geht an

Finanzbuchhaltung

4 930.1.040 Nachtragskredite 2026 Nachtragskredit Nachtragskredite

Ausgangslage

In einem Beschwerdefall wurde der Einwohnergemeinde Lommiswil aufgrund einer Teilgutheissung die Hälfte der Verfahrenskosten auferlegt.

Rechtliches

HRM2-Handbuch § 146

¹ Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.

HRM2-Handbuch § 140 - Inhalt

¹ Das Budget enthält:

- a) die bewilligten Aufwände (Budgetkredite) und geschätzten Erträge in der Erfolgsrechnung;
- b) die bewilligten Ausgaben (Investitionskredite) und geschätzten Einnahmen in der Investitionsrechnung;
- c) Jahrestanchen der bewilligten Verpflichtungskredite.

11.11.1 Ordentliche Nachtragskredite

Die ordentlichen Nachtragskredite, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen, sind der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten, d.h. es muss je separat darüber abgestimmt werden. Wurden Kredite überschritten, ohne dass vorgängig ein entsprechender Nachtragskredit eingeholt wurde, so kann die Gemeindeversammlung die Beschlussfassung des Nachtragskredits ablehnen. In diesem Fall ist zu klären, ob die Sorgfaltspflicht verletzt wurde und ob die Verantwortlichen unter Umständen Schadenersatz leisten müssen.

11.11.2 Dringliche Nachtragskredite

Diese können vom Gemeinderat beschlossen werden, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung liegt. Sie sind der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen. Über diese Kredite ist anlässlich der Gemeindeversammlung nicht abzustimmen. Der Gemeinderat ist dafür verantwortlich, dass die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen nach § 146 Abs. 2 GG über die Dringlichkeit (Mehrausgabe war nicht voraussehbar, ist notwendig und unaufschiebbar) eingehalten werden. Der Gemeinderat hat in diesem Zusammenhang eine erhöhte Sorgfaltspflicht und es gelten die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes. Es sind nur diejenigen Nachtragskredite als «dringliche» zu beschliessen und in der Nachtragskreditkontrolle entsprechend zu deklarieren, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschreiten. Liegt die Nachtragskreditkompetenz jedoch beim Gemeinderat oder einem Organ mit (noch) tieferer Finanzkompetenz, so sind solche Nachtragskredite als «ordentliche» zu beschliessen und entsprechend in der Nachtragskreditkontrolle zu deklarieren, selbst wenn die Voraussetzungen für einen dringlichen Nachtragskredit gegeben wären. Damit soll sichergestellt werden, dass nur diejenigen dringlichen Nachtragskredite der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht werden, bei welchen der Gemeinderat aufgrund der Dringlichkeit seine eigenen «ordentlichen» Nachtragskreditkompetenzen überschreiten und somit die Nachtragskreditkompetenzen der Gemeindeversammlung an sich reissen musste.

11.11.3 «Gebundene» Nachtragskredite

Wenn die Mehrausgabe im Sinne von § 141 Abs. 1 GG gebunden ist (vgl. dazu Ziffer 11.3 «Gebundene Ausgaben») können solche Nachtragskredite vom Gemeinderat beschlossen werden, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung liegt. Sie

sind der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen. Über diese Kredite ist anlässlich der Gemeindeversammlung nicht abzustimmen. **Es sind nur diejenigen Nachtragskredite als «gebundene» zu beschliessen und in der Nachtragskreditkontrolle entsprechend zu deklarieren, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschreiten. Liegt die Nachtragskreditkompetenz jedoch beim Gemeinderat oder einem Organ mit (noch) tieferer Finanzkompetenz, so sind solche Nachtragskredite als «ordentliche» zu beschliessen und entsprechend in der Nachtragskreditkontrolle zu deklarieren, selbst wenn ein «gebundener» Nachtragskredit gegeben wäre.** Damit soll sichergestellt werden, dass nur diejenigen «gebundenen» Nachtragskredite der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht werden, bei welchen der Gemeinderat aufgrund der Gebundenheit seine eigenen «ordentlichen» Nachtragskreditkompetenzen überschreiten und somit die Nachtragskreditkompetenzen der Gemeindeversammlung an sich reißen musste.

Antrag

Der Gemeinderat beschliesst den folgenden Nachtragskredit:

0210.3130.35 Dienstleistungen Dritter CHF 600.00 Verfahrenskosten ordentlich, wiederkehrend

Eintreten

Eintreten wird nach Rückfrage des Gemeindepräsidenten stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Es wird kein Wortbegehren verlangt.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig den folgenden Nachtragskredit:

0210.3130.35 Dienstleistungen Dritter CHF 600.00 Verfahrenskosten ordentlich, wiederkehrend

Protokollauszug geht an

Finanzbuchhaltung

930.1.020 Jahresrechnung

5

2025 Rechnung

Präsentation

Vorhandene Unterlagen

- PowerPoint-Präsentation für Rechnungsgemeindeversammlung vom 1. Juni 2026

Ausgangslage

Der Gemeindepräsident hat einen Vorschlag für die Präsentation der Rechnung 2026 erstellt. Die einzelnen Ressorts sowie die Verwaltung haben ihre Inputs eingegeben, diese wurden eingearbeitet.

Antrag

Der Gemeinderat soll die PowerPoint-Präsentation direkt an der Sitzung bearbeiten und fertigstellen und aufteilen, wer welchen Part vorträgt.

Eintreten

Eintreten wird nach Rückfrage des Gemeindepräsidenten stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kilian Hunziker fragt nach, ob es in Ordnung sei, wenn die Änderungen im Anschluss aufgenommen werden und die definitive Präsentation am Montag allen gemailt werde. Er bittet um eine zeitnahe Rückmeldung, damit klar sei, ob die Präsentation für alle in Ordnung ist.

Der Gemeinderat bespricht die PowerPoint-Präsentation im Detail und vereinbart die Änderungen und Ergänzungen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die heute mit Stichworten ergänzte und abgeänderte PowerPoint-Präsentation für die Rechnungsgemeindeversammlung vom 1. Juni 2026. Es wird beschlossen, dass der Gemeindepräsident am Montag die überarbeitete Version allen Gemeinderäten und der Gemeindeverwalterin zur Prüfung zustellt und diese bis am Mittwochabend ihre Rückmeldung geben werden. Sollten die Rückmeldungen positiv sein, gilt die PowerPoint-Präsentation als genehmigt.

930.0.010 Budget

6

2026 Budget

Arbeitsvergabe Brunnensanierung Schulhaus I

Vorhandene Unterlagen

- Offerte der Firma Bildhauerei & Steinwerk Weber AG, Röschenz

Ausgangslage

Im Budget 2026 sind CHF 33'000.00 für den Unterhalt Wasserbau (Brunnen, Konto 7100.3142.00) vorgesehen. Damit soll der Brunnen beim Schulhaus 1 saniert und restauriert werden. Der Kredit wurde vom Gemeinderat bereits freigegeben. Da die Vergabesumme die Kompetenz der Werk- und Umweltkommission übersteigt, stellt diese einen Antrag an den Gemeinderat.

Erwägung

Es liegt eine Offerte der Firma Bildhauerei & Steinwerk Weber AG, Röschenz über CHF 31'057.15 (inkl. MWST) vor. Die Offerte liegt innerhalb des Kredites. Da die Sanierung den Brunnen aus dem Jahr 1922 betrifft, ist der Kreis von möglichen Firmen sehr klein. Deswegen und auch wegen dem nicht so hohen Kostenrahmen wurde auf die Einholung weiterer Offerte verzichtet.

Antrag

Die Werk- und Umweltkommission beantragt beim Gemeinderat:

1. Vergabe der Brunnensanierung an die Firma Bildhauerei & Steinwerk Weber AG, Röschenz basierend der Offerte vom 8. April 2026 über CHF 31'057.15.

Eintreten

Eintreten wird nach Rückfrage des Gemeindepräsidenten stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kommentar aus der Behördenlösung von **Urs Paul Affolter** vor der Gemeinderatssitzung: Es wird dargelegt, dass der Unternehmerkreis für solche Arbeiten klein ist. Daher sollte dieser Fakt auch in Betracht gezogen werden. Ein Verzicht bei diesem Auftrag sehe ich als vernünftig. Geplant war, dass der Brunnen zusammen mit der Einweihung der neuen Wasserleitung fertiggestellt wird. Liegt es daran, dass die entsprechenden Arbeiten nicht rechtzeitig in Angriff genommen wurden, dass dieses nun nicht bewerkstelligt werden konnte?

Cornelia Begert fragt nach, ob die Offerte für den Platz unter dem Brunnen ebenfalls vorlie-

ge, welcher auf Konto 2170.3140.00 eingebucht werden müsse. Sie merkt allerdings an, dass die Vergabekompetenz hierfür bei der Werk- und Umweltkommission liege.

Adrian Flury teilt mit, dass die Werk- und Umweltkommission den Betrag für den Platz bereits freigegeben habe, da dies in der Kompetenz der Kommission sei. Sollte der Gemeinderat heute die Vergabe sprechen, würde der Brunnen anfangs Juni 2026 abgeholt und sollte im Juli 2026 fertig sein. Er informiert, dass die Firma auch in Oberdorf die Brünnen gemacht habe.

Es gibt keine weitere Wortmeldung.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig die Vergabe der Brunnensanierung an die Bildhauerei & Steinwerk Weber AG aus Röschenz über CHF 31'057.15. Die Werk- und Umweltkommission wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass künftig dem Gemeinderat mindestens zwei Offerten vorgelegt werden müssen.

Protokollauszug geht an

Werk- und Umweltkommission

873.2.030

Betrieb Leitungen

7

Netzanschlussvertrag mit BKW

Freigabe Netzanschlussvertrag mit BKW

Vorhandene Unterlagen

- Allgemeine Geschäftsbedingungen - Anschluss von Verteilnetzen an das BKW-Netz und Nutzung des BKW-Netzes
- Datenblatt Netzanschluss Verteilnetzbetreiber
- Netzanschluss-Tarifblatt Anschluss von Verteilnetzbetreibern
- Netzanschlussvertrag für Verteilnetzbetreiber
- Schreiben zu Netzanschlussvertrag mit Übersicht der Messpunkte in Lommiswil

Einleitung

Die Stromversorgung der Schweiz ist hierarchisch aufgebaut und in sieben Netz-ebenen gegliedert. Diese Struktur stellt sicher, dass elektrische Energie effizient von den Kraftwerken bis zu den Endverbrauchern transportiert wird. Auf ihrem Weg wird die Spannung schrittweise von 380 000 Volt auf 230 Volt reduziert, sodass der Strom sicher in Haushalten und Betrieben genutzt werden kann.

Überblick über die Netzebenen (1–7)

- Netzebene 1 — Höchstspannung (220–380 kV)
Transportiert grosse Energiemengen über weite Strecken und verbindet die Schweiz mit den europäischen Netzen. Betreiberin ist Swissgrid.
- Netzebene 2 — Transformation
Transformiert die Höchstspannung auf Hochspannung (NE3) bzw. umgekehrt.
- Netzebene 3 — Hochspannung (36–150 kV)
Dient der regionalen Verteilung und speist grosse Verbraucher oder mittelgrosse Kraftwerke ein.
- Netzebene 4 — Transformation
Reduktion von Hoch- auf Mittelspannung.
- Netzebene 5 — Mittelspannung (1–36 kV)
Verteilung innerhalb von Gemeinden, Städten oder Industriegebieten; Einspeisung grösserer PV-Anlagen und Gewerbebetriebe.
- Netzebene 6 — Transformation
Transformatorenstationen, die Mittelspannung auf Niederspannung reduzieren.

- Netzebene 7 — Niederspannung (<1 kV)
Feinverteilung in Quartieren und Dörfern; hier sind Haushalte, Kleingewerbe und typische PV-Dachanlagen angeschlossen.

Die Gemeinde ist Betreiberin der Netzebene 7 und hat den Betrieb des Netzes verpachtet. Für den rechtlich korrekten und technisch sicheren Betrieb ist ein Netzanschlussvertrag mit dem vorgelagerten Netz (NE3/NE5) erforderlich.

Ausgangslage

Der nun vorliegende Netzanschlussvertrag zwischen der Gemeinde und der BKW Energie AG hat eine längere Vorgeschichte. Die ursprünglichen Vertragsentwürfe sahen Rahmenbedingungen vor, die für kleinere Netzbetreiber – insbesondere Gemeinden mit eigener Netzebene 7 – ungünstig waren. Aus diesem Grund haben sich mehrere betroffene Gemeinden, darunter Zuchwil, Solothurn und Langendorf, zusammengeschlossen, um gemeinsam in Verhandlungen mit der BKW aufzutreten. Die Federführung lag dabei bei der Regio Energie Solothurn, welche die Interessen der Gemeinden koordinierte und die technischen sowie rechtlichen Punkte professionell einbrachte.

Nach mehreren Verhandlungsrunden konnte ein Vertragswerk erarbeitet werden, das die Anliegen der Gemeinden angemessen berücksichtigt und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Alle beteiligten Gemeinden haben den Vertrag inzwischen unterzeichnet – mit Ausnahme unserer Gemeinde. Damit sind wir die letzte Gemeinde im Verbund, die den Abschluss noch ausstehend hat.

Rechtliche Grundlagen und Notwendigkeit der Unterzeichnung

Die Unterzeichnung des Netzanschlussvertrags ist aus mehreren Gründen rechtlich und betrieblich zwingend:

1. Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Das Stromversorgungsgesetz verpflichtet Netzbetreiber aller Ebenen zu einem klar geregelten Netzzugang und zu vertraglich definierten Schnittstellen zwischen den Netzebenen.

Für die Gemeinde als Betreiberin der Netzebene 7 ist ein gültiger Anschlussvertrag mit dem vorgelagerten Netz (NE3/NE5) zwingend vorgeschrieben.

Ohne einen solchen Vertrag ist der Betrieb des Verteilnetzes rechtlich nicht vollständig abgesichert.

2. Stromversorgungsverordnung (StromVV)

- Die StromVV konkretisiert die Anforderungen an:
- Netzanschlussbedingungen,
- Daten- und Messwesen,
- Haftungs- und Sicherheitsfragen,
- Kostenwälzung zwischen Netzebenen.

Diese Punkte können nur über einen formal gültigen Netzanschlussvertrag geregelt werden.

3. Verantwortung der Gemeinde als Eigentümerin der Netzebene 7

Auch wenn der operative Betrieb des Netzes verpachtet wurde, bleibt die Gemeinde:

- Eigentümerin,
- verantwortliche Netzbetreiberin,
- rechtlich haftbar für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Ein fehlender oder veralteter Netzanschlussvertrag kann zu:

- regulatorischen Beanstandungen,
- Haftungsrisiken,
- Problemen bei der Abrechnung und Netznutzung,
- Schwierigkeiten bei der Integration neuer Erzeugungsanlagen (z. B. PV) führen.

4. Einheitlichkeit im regionalen Netzverbund

Da alle anderen Gemeinden den Vertrag bereits unterzeichnet haben, ist eine einheitliche vertragliche Grundlage im gesamten regionalen Netzgebiet geschaffen worden.

- Ein Abweichen unserer Gemeinde würde zu technischen und administrativen Inkonsistenzen führen.
- Zudem könnte die Gemeinde bei zukünftigen regionalen Verhandlungen oder Netzprojekten benachteiligt sein.

Zusammenfassung

Die Unterzeichnung des Netzananschlussvertrags ist notwendig, um:

- die gesetzlichen Anforderungen des StromVG und der StromVV zu erfüllen,
- die Betriebssicherheit und Haftungsfragen klar zu regeln,
- die Kompatibilität mit den übrigen Gemeinden im Netzverbund sicherzustellen,
- den ordnungsgemässen Betrieb der Netzebene 7 – trotz Verpachtung – rechtlich abzuschliessen.

Erwägung

Der vorliegende Netzananschlussvertrag der BKW Energie AG wurde durch den verantwortlichen Elektra der Werk- und Umweltkommission eingehend geprüft. Dabei wurde insbesondere sichergestellt, dass der Vertrag inhaltlich identisch ist mit denjenigen, welche die übrigen Gemeinden im regionalen Verbund bereits unterzeichnet haben. Zu diesem Zweck fanden Rücksprachen mit der Regio Energie Solothurn sowie mit Vertretungen der Gemeinde Langendorf statt. Beide Stellen bestätigten, dass es sich um denselben, gemeinsam verhandelten Vertragsinhalt handelt.

Ein zentraler Bestandteil des Vertrags bildet die Beilage „Schreiben zu Netzananschlussvertrag mit Übersicht der Messpunkte in Lommiswil“. Diese Beilage enthält die für den Vertrag massgebenden Bezug- und Abgabemengen der letzten zwei Jahre. Die Werte wurden durch die Werk- und Umweltkommission überprüft und entsprechen den effektiven Messdaten.

Aus diesen historischen Maximalwerten wird gemäss Vertrag die vereinbarte Leistung abgeleitet:

- Grundlage ist der höchste gemessene Leistungswert (Bezug oder Abgabe) der letzten zwei Jahre.
- Dieser Wert wird vertraglich um 20 % erhöht, um zukünftige Lastspitzen und Ausbauentwicklungen abzudecken.

Die so definierte Leistung bildet die verbindliche Kapazitätsgrenze für die Gemeinde als Betreiberin der Netzebene 7. Wird diese Grenze künftig überschritten, fallen zusätzliche Kosten gemäss der Beilage „Netzananschluss-Tarifblatt Anschluss von Verteilnetzbetreibern“ an. Diese Kosten entstehen insbesondere dann, wenn grössere Verbraucher oder Erzeugungsanlagen (z. B. grosse Wärmepumpen, Gewerbebetriebe, PV-Anlagen) höhere Anschlussleistungen benötigen, als im Vertrag vorgesehen.

Gemäss dem neuen Elektra-Reglement, das sich derzeit in der Vorprüfung beim Kanton befindet, sollen diese Mehrkosten künftig verursachergerecht an die End-kunden weitergegeben werden. Damit wird sichergestellt, dass nicht die Allgemeinheit, sondern jene Personen oder Betriebe, die einen höheren Leistungsbedarf verursachen, die entsprechenden Kosten tragen. Dieses Prinzip entspricht sowohl den Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes als

auch dem Grundsatz der Kosten-transparenz und Fairness im Netzbetrieb.

Antrag

Die Werk- und Umweltkommission beantragt dem Gemeinderat:

1. Den vorliegenden Netzanschlussvertrag zwischen der Gemeinde und der BKW Energie AG zu genehmigen.
2. Die verantwortlichen Personen (Gemeindepräsidium und Gemeindeschreiber/in bzw. gemäss Zeichnungsberechtigung zuständigen Stellen) zu ermächtigen, den Vertrag rechts-gültig zu unterzeichnen.

Eintreten

Eintreten wird nach Rückfrage des Gemeindepräsidenten stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kommentar aus der Behördenlösung von **Urs Paul Affolter** vor der Gemeinderatssitzung: Wieso wurde bislang im neuen Gemeinderat dieses Thema nie behandelt - Statusberichte? Weshalb sind wir die letzte Gemeinde, von welcher die Unterschrift noch aussteht? Ich finde es sonderbar, dass dem Gemeinderat am Ende einfach das vollendete Werk präsentiert wird? Ich wünsche mir, dass bei solchen Geschäften künftig jeweils Stati-Berichte an den Gemeinderat erfolgen.

Kilian Hunziker teilt mit, dass dieser Vertrag in der letzten Legislatur vor rund eineinhalb Jahren scheinbar dem Gemeinderat vorgelegen habe, aber leider dazumal nicht weiterbearbeitet worden sei. Er könne hierzu jedoch nicht viel sagen. Der nichtunterzeichnete Vertrag kam aufgrund eines anderen Kontaktes mit der BKW Energie AG, bei welcher eine Besprechung stattgefunden hat, zur Sprache. Es wurde an dieser Besprechung vereinbart, dass die BKW Energie AG der Einwohnergemeinde nochmals den Vertrag zustelle. Die restlichen Gemeinden hätten den Vertrag damals unterzeichnet. Nach Erhalt des Vertrages hat die Werk- und Umweltkommission nun über den Vertrag befunden und den obigen Antrag verfasst.

Cornelia Begert teilt mit, dass sie keine Kenntnisse von den Unterlagen gehabt habe und diesen Vertrag noch nie gesehen habe. Zeitgleich ist sie der Meinung, dass aufgrund der in dieser Legislatur vereinbarten Abläufe, so etwas nicht mehr passieren könne. Alle Unterlagen werden seit dieser Legislatur konsequent der Gemeindeverwaltung zugestellt, diese nimmt die Verteilung vor und erstellt, wo nötig Aufgaben. Die offenen Aufgaben werden in einer Excelübersicht für alle Gemeinderäte jeweils in der Gemeinderatssitzung zur Verfügung gestellt. Für die einzelnen Gemeinderäte sind die individuellen Aufgaben in der Behördenlösung mit allen vorhandenen Unterlagen ersichtlich.

Heinz Stuber fragt nach, ob die finanziellen Auswirkungen bekannt seien.

Kilian Hunziker verneint dies. Es seien jedoch bei den Vorjahresvergleichen ein Prozentsatz aufgerechnet worden. Schlussendlich wird die BKW Energie AG einen allfälligen «Ausbau» aufgrund von Bauten in Lommiswil vornehmen müssen. Bekannt seien hingegen die Ansätze, welche zum Tragen kämen. Er zeigt den Zusatz zum Vertrag.

Es wird kein weiteres Wortbegehren verlangt.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig den vorliegenden Netzanschlussvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Lommiswil und der BKW Energie AG abzuschliessen.

Protokollauszug geht an

Werk- und Umweltkommission
Gemeindeschreiberei

8 **Teilrevision Gebührenreglement** Teilrevision Gebührenreglement

Vorhandene Unterlagen

- Teilrevision Gebührenreglement

Ausgangslage

Der Ausschuss Reglemente hat das Verwaltungsgebührenreglement in Form einer Teilrevision überarbeitet.

Antrag

Der Gemeinderat soll die Namensänderung von Verwaltungsgebührenreglement auf Gebührenreglement sowie dessen Überarbeitung / Teilrevision z.H. der Gemeindeversammlung verabschieden.

Eintreten

Eintreten wird nach Rückfrage des Gemeindepräsidenten stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kommentar aus der Behördenlösung von **Urs Paul Affolter** vor der Gemeinderatssitzung: Siehe meine Kommentare in oranger Schrift z.T. in Kommentaren hinterlegt. Doc. wird separat zugestellt an GRP, Gemeindeverwalterin und Ressort Sport und Kultur.

Der Gemeinderat arbeitet das gesamte Reglement im Detail durch und entscheidet folgende beide Änderungen gegenüber der Version des Ausschusses Reglemente:

- Hundesteuer wird auf CHF 100.00 angehoben
- 1. Mahnung soll kostenlos sein

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig die Namensänderung vom Verwaltungsgebührenreglement auf Gebührenreglement und zeitgleich verabschiedet sie die Teilrevision z.H. der Gemeindeversammlung mit den beiden obigen Änderungen (Hundesteuer auf CHF 100.00 anheben und 1. Mahnung kostenlos). Es wird beschlossen, dass Franz Koch die Kosten der Anlassbewilligungen vorgängig dem Vereinskongress vorstellt.

Protokollauszug geht an

Gemeindeschreiberei

100.0.010

Reglemente, Verordnungen, Weisungen (Gemeinde)

9 **Totalrevision der DGO** Totalüberarbeitung DGO

Vorhandene Unterlagen

- Totalrevision Dienst- und Gehaltsordnung

Ausgangslage

Der Ausschuss Reglemente hat anhand des kantonalen Musterreglements die Dienst- und Gehaltsordnung überarbeitet resp. neu ausgearbeitet.

Antrag

Der Gemeinderat soll die Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung zur Vorprüfung einreichen und sollten keine Änderungen erfolgen, diese zeitgleich z.H. der Gemeindeversammlung

lung verabschieden.

Eintreten

Eintreten wird nach Rückfrage des Gemeindepräsidenten stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kommentar aus der Behördenlösung von **Urs Paul Affolter** vor der Gemeinderatssitzung:
Exemplar mit meinen Kommentaren wird separat zugestellt.

§ 10 Wählbarkeitsvoraussetzungen und Anstellungserfordernisse

¹ Für folgende Anstellungen gelten als Wahlerfordernis:

- b) Finanzverwalterin oder Finanzverwalter:
Abgeschlossene Verwaltungs- oder kaufmännische Ausbildung oder gleichwertige Ausbildung, Weiterbildung ~~eidg. Dipl. Buchhalter/in~~ **Fachmann/-frau im Finanz- und Rechnungswesen** mit eidg. Fachausweis oder gleichwertige Erfahrung,

§ 70 Auflösung aus wichtigen Gründen

~~³ Löst die Gemeinde das Dienstverhältnis von Angestellten ohne wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung auf, richten sich die Rechtsfolgen nach Art. 337c Obligationenrecht.~~

Anhang 2: Honorare, Entschädigungen und Sitzungsgelder für nebenamtliche Funktionen

	Grundbesoldung Basis Mai 93 100 Punkte	Besoldung 2026 123.8454 Punkte
Pilzkontrolleur / Pilzkontrolleurin	557.15	690.00
Rechnungsprüfungskommission	2'018.65	2'500.00

Anhang 3: Spesen

Der Gemeinderat hat die Kompetenz, eine Pauschalentschädigung pro nichtständige Kommissionen im Umfang von jährlich höchstens CHF 600.00 zu sprechen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig die Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung mit den untenstehenden Änderungen zur Vorprüfung einzureichen und sollte diese positiv ausfallen, verabschiedet der Gemeinderat die Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung zeitgleich z.H. der Gemeindeversammlung.

§ 10 Wählbarkeitsvoraussetzungen und Anstellungserfordernisse

¹ Für folgende Anstellungen gelten als Wahlerfordernis:

- b) Finanzverwalterin oder Finanzverwalter:
Abgeschlossene Verwaltungs- oder kaufmännische Ausbildung oder gleichwertige Ausbildung, Weiterbildung ~~eidg. Dipl. Buchhalter/in~~ **Fachmann/-frau im Finanz- und Rechnungswesen** mit eidg. Fachausweis oder gleichwertige Erfahrung,

§ 70 Auflösung aus wichtigen Gründen

~~³ Löst die Gemeinde das Dienstverhältnis von Angestellten ohne wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung auf, richten sich die Rechtsfolgen nach Art. 337c Obligationenrecht.~~

Anhang 2: Honorare, Entschädigungen und Sitzungsgelder für nebenamtliche Funktionen

	Grundbesoldung Basis Mai 93 100 Punkte	Besoldung 2026 123.8454 Punkte
Pilzkontrolleur / Pilzkontrolleurin	557.15	690.00
Rechnungsprüfungskommission	2'018.65	2'500.00

Anhang 3: Spesen

Der Gemeinderat hat die Kompetenz, eine Pauschalentschädigung pro nichtständige Kommissionen im Umfang von jährlich höchstens CHF 600.00 zu sprechen.

Protokollauszug geht an Gemeindeschreiberei

-
- 011.2.020 Botschaften und Akten
- 10 Motion vom Familienverein Lommiswil**
Motion "Zukunftssicherung und gemeindeseitige Unterstützung des Spielplatzes Maulwurf"

Vorhandene Unterlagen

- Motion vom Familienverein Lommiswil vom 13. Mai 2026

Ausgangslage



Gemeindeverwaltung Lommiswil
Kirchackerweg 1
4514 Lommiswil

Lommiswil, 13. Mai 2026

Motion

gemäss §§ 43 Gemeindegesetz des Kantons Solothurn (GG)

Betreff

Zukunftssicherung und gemeindeseitige Unterstützung des Spielplatzes Maulwurf

Sachverhalt

Der Spielplatz Maulwurf hat sich in den vergangenen Jahren zu einem wichtigen Begegnungs- und Aufenthaltsort für Familien in Lommiswil entwickelt. Der Platz wird von Kindern und Familien aus der Gemeinde intensiv genutzt und stellt einen wertvollen Beitrag zur Familienfreundlichkeit und Lebensqualität in unserer Gemeinde dar.

Zusätzlich führt der Familienverein Lommiswil auf dem Spielplatz zweimal wöchentlich eine Naturspielgruppe durch. Das Angebot erfreut sich grosser Beliebtheit und ist regelmässig in-
nert kurzer Zeit ausgebucht. Der Spielplatz erfüllt damit nicht nur eine Freizeitfunktion, sondern übernimmt auch wichtige soziale und pädagogische Aufgaben für Familien mit Kindern im Vorschulalter. Zur Erfüllung der gesetzlich der Gemeinde obliegenden Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots in der frühen Sprachförderung gemäss § 106bisbis* Sozialgesetz besteht diesbezüglich eine Leistungsvereinbarung zwischen Einwohnergemeinde und Familienverein.

Der Spielplatz wird nicht nur vom Familienverein und den Lommiswiler Familien genutzt, sondern sehr oft auch von auswärtigen Gästen und Schulklassen, welche sich z.B. auf der (Schul-) Reise zu den Dinosauriern befinden und pausieren und bräteln wollen. Des Weiteren wird der Spielplatz bei Festen in der Dorfhalle oder der Chilbi häufig mitgenutzt.

Das Grundstück des Spielplatzes befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Lommiswil. Der Betrieb, die Pflege sowie der Unterhalt der Anlage werden jedoch heute durch den Familienverein organisiert und finanziert. Der damit verbundene Aufwand hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen.

Insbesondere die wiederkehrenden Vandalenakte führen immer wieder zu Beschädigungen von Spielgeräten und Infrastruktur – zum direkten Nachteil der Kinder und Familien. Gleichzeitig ist die Situation rechtlich unbefriedigend, da der Familienverein als Betreiber auf gemeindeeigenem Grundeigentum nur eingeschränkte Möglichkeiten hat, eigenständig rechtliche Schritte einzuleiten.

Hinzu kommt, dass sich die laufende Pflege und Instandhaltung zunehmend schwierig gestaltet. Freiwillige Helferinnen und Helfer sind nur noch begrenzt verfügbar, wodurch ein erheblicher Aufwand auf wenigen engagierten Personen lastet – dies zugunsten der gesamten Bevölkerung von Lommiswil und Umgebung.

Im interkommunalen Vergleich zeigt sich, dass öffentliche Spielplätze in der Regel durch Einwohner- oder Bürgergemeinden betrieben und unterhalten werden. Spielplätze dienen nicht ausschliesslich den Mitgliedern eines Vereins, sondern erfüllen eine öffentliche Aufgabe zugunsten aller Familien und Kinder einer Gemeinde.

Die vorhandenen personellen und finanziellen Kapazitäten des Familienvereins reichen nach Auffassung der Unterzeichnenden längerfristig nicht mehr aus, um den Spielplatz Maulwurf nachhaltig und sicher zu betreiben sowie fachgerecht instand zu halten.

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt:

- Einen Vorschlag zu erarbeiten, wie der Spielplatz Maulwurf langfristig erhalten und nachhaltig betrieben werden kann;
- Zu prüfen, in welcher Form die Einwohnergemeinde den Betrieb, Unterhalt oder die Trägerschaft des Spielplatzes künftig übernehmen kann;
- Die wiederkehrenden Kosten auszuweisen, welche bei einer Pflege und Betreuung der Anlage durch den technischen Dienst beziehungsweise die Einwohnergemeinde entstehen würden;
- Aufzuzeigen, welche organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Modelle für eine langfristige Sicherung des Angebots möglich wären;
- Der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Begründung

Der Spielplatz Maulwurf wird heute faktisch als öffentliche Infrastruktur genutzt und erfüllt eine wichtige gesellschaftliche Funktion für Familien, Kinder und die frühe Förderung in Lommiswil. Das Angebot steht nicht nur Vereinsmitgliedern offen, sondern dient der gesamten Bevölkerung.

Die langfristige Sicherstellung solcher Angebote liegt im öffentlichen Interesse. Familienfreundliche Begegnungsorte fördern die Attraktivität der Gemeinde, stärken das soziale Zusammenleben und leisten einen wichtigen Beitrag zur Standortqualität von Lommiswil.

Die heutige Situation führt jedoch dazu, dass ein grosser Teil der Verantwortung auf wenigen freiwillig engagierten Personen lastet. Dieses Modell stösst zunehmend an seine Grenzen. Ohne zusätzliche Unterstützung oder strukturelle Anpassungen kann der Unterhalt und damit

bereits mittelfristig auch der Betrieb des Spielplatzes nicht mehr sichergestellt werden können.

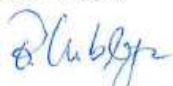
Mit der vorliegenden Motion soll der Gemeinderat deshalb beauftragt werden, tragfähige Lösungen für einen langfristigen Erhalt des Spielplatzes Maulwurf zu prüfen und der Gemeindeversammlung konkrete Optionen aufzuzeigen.

Herzlichen Dank.

Freundliche Grüsse

Familienverein Lommiswil

Der Vorstand



Elisabeth Leuenberger



Evelyn Aellig

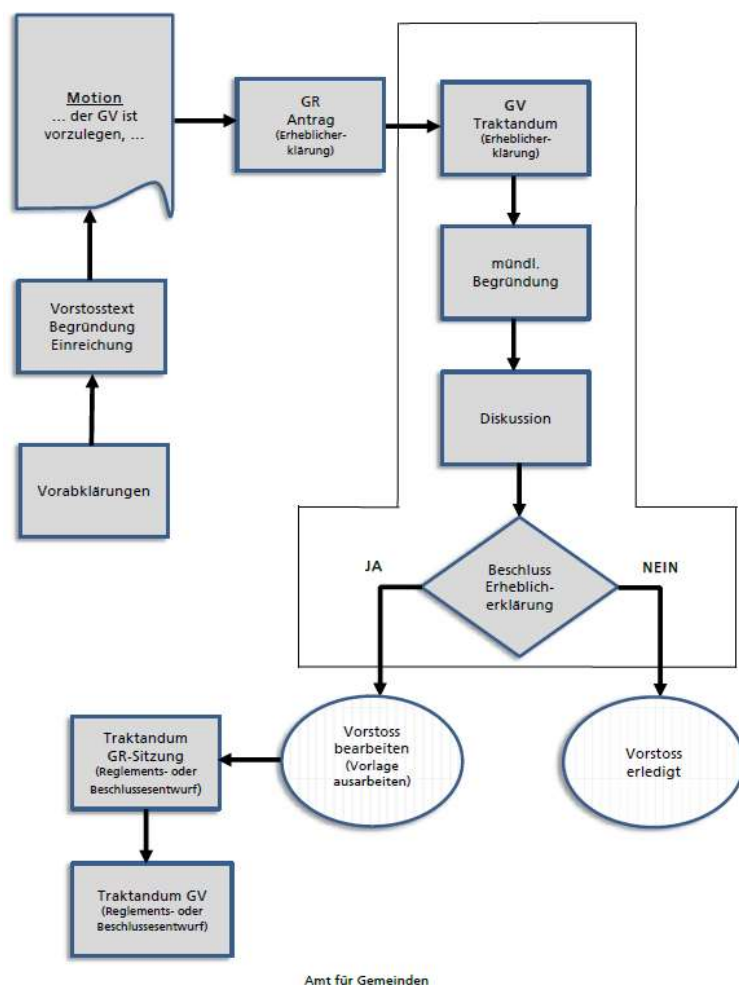


Kathrin Kistler

Rechtliches**Gemeindegesezt GG vom 16.02.1992 (Stand 1. Januar 2026)****§ 43II. Motion und Postulat 1. Motion**

¹ Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussentwurf vorzulegen.

ordentliche Gemeindeorganisation

MOTION

Amt für Gemeinden

Antrag

Der Gemeinderat soll über die Erheblichkeit der Motion entscheiden und dies an der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2026 als zusätzliches Traktandum aufnehmen.

Eintreten

Eintreten wird nach Rückfrage des Gemeindepräsidenten stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kommentar aus der Behördenlösung von **Urs Paul Affolter** vor der Gemeinderatssitzung: Der Spielplatz wird wie beschrieben von vielen Personen, Vereinen, die nicht dem Familienverein angehören benützt. In diesem Sinne sehe ich, dass die Motion des Familienvereins an die Gemeindeversammlung zu bringen ist.

Kilian Hunziker würde gerne das Thema verschieben und mit den zuständigen Personen zusammensitzen. Er ist überzeugt, dass zuerst geklärt werden muss, was die Motion als Ziel

verfolgt.

Cornelia Begert erklärt den Ablauf bei Motionen im Detail. Sie betont, dass der Gemeinderat aktuell nur über die Erheblichkeit inklusive Begründung abstimmen muss und es noch nicht um eine Lösung gehe. Im Anschluss werde wie oben skizziert die Gemeindeversammlung über die Erheblichkeit zu beschliessen haben.

Urs Paul Affolter ist der Meinung, dass der Spielplatz beim Schulhaus gut gelegen sei und viele Gemeinden die Verantwortung für Spielplätze übernehmen.

Kilian Hunziker würde trotzdem den Kontakt mit dem Familienverein suchen.

Heinz Stuber sagt, dass der Spielplatz gebaut worden sei, als seine Kinder klein gewesen seien und er sich damals gefragt habe, ob dieser genutzt werde. Er meint, dass es in Lomiswil viele Einfamilienhäuser habe und die meisten ihre eigenen Spielgeräte für die Kinder hätten.

Adrian Flury informiert, dass der Abfall bereits durch den technischen Dienst entsorgt werde und auch die dazugehörenden Sackgebühren übernehme die Gemeinde.

Kilian Hunziker fragt Frau Elisabeth Leuenberger, warum die Spielgruppe tangiert sei.

Elisabeth Leuenberger teilt mit, dass es Glassplitter auf dem Spielplatz hätte und der Familienverein diese entfernen müsse, bevor die Spielgruppenkinder dort spielen könnten. Die Spielgruppe werde jährlich entschieden, ob diese fürs nächste Jahr angeboten werde. Aktuell sei klar, dass die Spielgruppe bis im Sommer 2027 durchgeführt werde.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst die Motion einstimmig für erheblich, mit der Begründung, dass es sich beim Spielplatz um eine wichtige Aufgabe für eine familienfreundliche Gemeinde handeln würde.

012.0.010

Gemeinderat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)

11

Mitteilungen Gemeinderat

Verschiedenes

Es gibt keine Mitteilungen.

Für das Protokoll

Hunziker Kilian
Gemeindepräsident

Begert Cornelia
Gemeindeverwalterin

Geht an:
GP; GVP, 5 GR
Präs. RPK, GV